



Amtskurier Güstrow-Land

Mitteilungsblatt des Amtes Güstrow-Land

mit den Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prützen, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimers-hagen, Sarmstorf, Zehna

Jahrgang 26

Mittwoch, den 1. August 2018

Nummer 08

Erntezeit



Foto: Amt Güstrow-Land

Anschrift und Öffnungszeiten des Amtes Güstrow-Land

Amt Güstrow-Land

Haselstraße 4, 18273 Güstrow (Distelberg)

Postalische Anschrift:

Postfach 1463, 18264 Güstrow

E-Mail-Adresse:

info@amt-guestrow-land.de

Homepage:

www.amt-guestrow-land.de

Telefon: 03843 69330

Fax: 03843 69332

Öffnungszeiten:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und

14:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und

14:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeit des Amtsvorstehers:

nach telefonischer Vereinbarung

Schiedsperson Frau Dr. Walther:

nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 03843 246000

Satzung des Amtes Güstrow-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5, 12 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Güstrow-Land vom 27.06.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die Gebührenerhebung auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften sowie die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung amtlichen Einrichtungen bleibt unberührt.

§ 2

Verwaltungsgebühr und erstattungsfähige Auslagen

(1) Verwaltungsgebühren (im folgenden Gebühren genannt) sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeiten).

(2) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind (z. B. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, Zeugen- und Sachverständigenkosten, die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen, Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, Zustellungs- und Nachnahmekosten, im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik), so hat die kostenpflichtige Person diese zu erstatten, auch wenn keine Gebührenpflicht besteht.

§ 3

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen;
4. Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Informationsfreiheitsgesetz in Fällen ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand;
5. Auskünfte bei Amtshandlungen gegenüber beteiligten Dritten gemäß § 9 des Informationsfreiheitsgesetzes;
6. Kopien gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes für den Fall, dass keine ausreichenden zeitlichen, sachlichen und räumlichen Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung gestellt werden können;
7. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
8. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist;
9. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen;
10. Kostenentscheidungen

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Güstrow-Land

Aus der Niederschrift der Sitzung des Amtsausschusses vom 27.06.2018

Drucksachen-Beschluss

nummer

Öffentlicher Teil

- | | |
|-------|--|
| 08/18 | Der Amtsausschuss stimmt der Wahl des Kameraden Stefan Batarow zum 1. stellvertretenden Amtswehrführer zu. Er wird mit Wirkung vom 27.06.2018 für die Dauer von sechs Jahren als 1. stellvertretender Amtswehrführer zum Ehrenbeamten ernannt. |
| 07/18 | Die Satzung des Amtes Güstrow-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) wird beschlossen. |
| 09/18 | Das Dritte Nachtragsangebot für Elektroarbeiten für die Maßnahme „Sanierung von Klassen- und Vorbereitungsräumen in der Regionalen Schule mit Grundschulteil Zehna“ von der Firma Elektroinstallation Holger Dahnke, Bahnhofstraße 16, 17213 Malchow, zum Nachtragsangebotspreis von 5.317,16 € wird durch den Amtsausschuss des Amtes Güstrow-Land gebilligt. |
| 10/18 | Das vierte Nachtragsangebot für Trockenbau- und Tischlerarbeiten für die Maßnahme „Sanierung von Klassen- und Vorbereitungsräumen in der Regionalen Schule mit Grundschulteil Zehna“ von der Firma Brabänder Innenausbau GmbH, Spaldingsstraße 2, 18273 Güstrow, zum Nachtragsangebotspreis von 17.048,94 € wird durch den Amtsausschuss des Amtes Güstrow-Land gebilligt. |

§ 4**Gebührenbefreiung**

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
- b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 5**Auslagen**

(1) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

(2) Erstattungsspflichtige Auslagen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik
- b) Kosten für Zeugen und Sachverständige
- c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
- e) Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- f) Zustellungs- und Nachnahmekosten.

(3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 6**Höhe der Gebühren und Auslagen**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert bei Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro auf- oder abgerundet.

(2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.

(3) Soweit die Leistung im anliegenden Gebührenverzeichnis nicht enthalten ist, werden für die Bearbeitung Gebühren pro angefangene Arbeitshalbstunde in Höhe von 21,- EUR erhoben.

(4) Auslagen sind nach ihren tatsächlichen Kosten zu bemessen. Ist dieses nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so ist eine Pauschale in Höhe der durchschnittlichen Kosten festzusetzen.

(5) Im Verkehr mit dem Bund, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den Gebietskörperschaften innerhalb des Landes werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,- EUR übersteigen.

§ 7**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und Widersprüchen**

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 8**Gebührenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtiger haften als Gesamtschuldner.

§ 9**Entstehung der Gebühren-/Erstattungspflicht, Fälligkeit, Säumniszuschlag und Vollstreckung**

(1) Die Bührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistungen unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

(4) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Entstehung der Bührensschuld, die Gebühren nicht entrichtet bzw. Auslagen nicht ersetzt, kann für jeden angefangenen Folgemonat ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden.

(5) Rückständige Gebühren und Auslagenerstattungen einschließlich darauf erhobener Säumniszuschläge werden auf dem Wege der Verwaltungsvollstreckung begetrieben.

(6) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Bührensschuld, so ist er zu erstatten.

(7) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Bührenpflicht hingewiesen werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Güstrow-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 17.12.1992 außer Kraft.

Güstrow, d. 27.06.2018

Tessenow
Amtsvorsteher

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Art-Nr.	Leistungsgegenstand	Gebühr
1.	Allgemeine Gebühren	
1.1	Vervielfältigungen	
1.1.1	Herstellung mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz) je angefangene Seite bis Format DIN A 4 je angefangene Seite ab Format DIN A 3	0,25 EUR 0,50 EUR
1.1.2	Herstellung mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (farbig) je angefangene Seite bis Format DIN A 4 je angefangene Seite ab Format DIN A 3	0,50 EUR 1,00 EUR
1.1.2	Herstellung mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten Format größer DIN A3, je angefangene Seite	2,50 EUR
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	von Unterschriften oder Handzeichen (je Beglaubigung)	2,00 EUR
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, je Seite	1,50 EUR
1.2.3	von Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden a) für den ersten Abdruck b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1,50 EUR 1,00 EUR
1.2.4	von Zeugnissen	5,00 EUR
1.2.5	sonstige Beglaubigungen	5,00 EUR
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
1.3	Anfertigung von Abschriften und Erstellung von Auszügen aus Archivgut, Bearbeitung von Rechercheaufträgen sowie sonstige Archivleistungen (je angefangene halbe Stunde)	21,00 EUR
1.4	Auskünfte, auch in tabellarischer Form, werden nach Zeitaufwand berechnet, je angefangene halbe Stunde	21,00 EUR
1.5	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder auf Datenträger, je angefangene 15 Minuten	10,00 EUR
1.6	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung auf Wunsch des Antragstellers (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	5,00 EUR
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, die Ausstellung einer Zeitschrift und sonstige Verwaltungstätigkeiten, soweit hierfür keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 EUR
1.8	Ertelung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides Berechnung	bis 1/2
2.	Kämmerei / Steuern / Kasse	
2.1	Ertelung einer Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos (Steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung) / je Steuerkonto	6,00 EUR
2.2	Ausgabe einer (Ersatz-) Hundesteuermarke / je Stück	4,00 EUR
2.3	Zweitauferfertigung von Steuer- oder Gebührenbescheiden	5,00 EUR
2.4	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, pro Jahr	10,00 EUR
2.5	Feststellung aus Steuerkonten und Steuerakten, je angefangene halbe Stunde	21,00 EUR
3.	Bauverwaltung und Grundstücksangelegenheiten	
3.1	Ertelung von Erklärungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärung)	32,00 EUR
3.2	Ertelung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuchamt	29,00 EUR
3.3	Zweitauferfertigungen der unter Punkt 3.1. und 3.2. genannten Erklärungen	15,00 EUR
3.4	Kopien von B-Plänen	22,00 EUR
3.5	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen, je angefangene halbe Stunde	21,00 EUR
3.6	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	10,00 bis 100,00 EUR
4.	Fundangelegenheiten	
4.1	Verwahrung von Fundsachen (außer Fundtiere) - im Wert bis 10 EUR - im Wert von 10,01 bis 25 EUR - im Wert von 25,01 bis 50 EUR - im Wert von 50,01 bis 150 EUR - im Wert über 150 EUR zzgl. 1 v.H. für den über 150 EUR hinausgehenden Mehrwert	1,00 EUR 1,50 EUR 3,50 EUR 4,50 EUR 4,50 EUR
4.2	Sicherstellung von Tieren, je Einsatz	58,00 EUR
4.3	Unterbringung von Tieren, Pauschal - je Katze - je Hund	170,00 EUR 370,00 EUR
4.4	Einsatz von Personenkraftwagen, für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges	0,40 EUR
4.5	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	6,00 EUR

Gemeinde Glasewitz

**Aus der Niederschrift der Sitzung
der Gemeindevertretung Glasewitz
vom 26.06.2018**

Drucksachen-Beschluss

nummer

Öffentlicher Teil

- 12/18 Die Gemeindevertretung genehmigt, die Dringlichkeitsentscheidung der Bürgermeisterin vom 24.05.2018, die geplante Maßnahme „Erneuerung Lindenstraße in Glasewitz“ für das Jahr 2018 und die Deckung der nicht veranschlagten Investitionen in Höhe von 95.800,00 € durch Beschluss eines Nachtragshaushaltes durchzuführen.
- 15/18 Die Gemeindevertretung beschließt, die Entscheidungsbefugnis über die Vergabe der Bauleistungen für die Maßnahme „Ausbau der Lindenstraße“ in Glasewitz bis zu einer maximalen Brutto-Angebotssumme in Höhe von 430.000,00 € auf die Bürgermeisterin zu übertragen.
- 13/18 Die Gemeindevertretung vertagt die Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Glasewitz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung).
- 14/18 Die Gemeindevertretung erteilt, dass für die Erweiterung der baurechtlich genehmigten Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Aufzucht- und Mastanlage für Bio-Masthähnchen sowie Schweine in Dehmen auf den Flurstücken 8/1; 15/1; 15/2; 30; 19 und 20, Flur 1, Gemarkung Dehmen erforderliche gemeindliche Einvernehmen.

Gemeinde Gülzow-Prüzen

**Aus der Niederschrift der Sitzung
der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen
vom 05.07.2018**

Drucksachen-Beschluss

nummer

Öffentlicher Teil

- 32/18 Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Prüzen“ der Gemeinde Gülzow-Prüzen wird beschlossen.
- 33/18 Die Auslegung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für die Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Gülzow wird beschlossen.
- 34/18 Die Auslegung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für die Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Karcheez wird beschlossen.
- 35/18 Die Auslegung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für die Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Prüzen wird beschlossen.
- 36/18 Die Auslegung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für die Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Wilhelminenhof wird beschlossen.

37/18 Die Satzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) wird beschlossen.

Nicht öffentlicher Teil

29/18 Der Veräußerung des Flurstücks 136/15 der Flur 1, Gemarkung Wilhelminenhof, wird zugestimmt.

38/18 Der Veräußerung der Flurstücke 12/4 und 24/13 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 13/24, 14/1 und 98/1 der Flur 1, Gemarkung Wilhelminenhof, wird nicht zugestimmt.

39/18 Der Veräußerung des Flurstücks 26/2 der Flur 1, Gemarkung Groß Upahl, wird zugestimmt.

40/18 Der Verpachtung einer Teilfläche aus dem Flurstück 17/5 der Flur 1, Gemarkung Karcheez, wird zugestimmt.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gülzow-Prüzen

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 05.07.2018 DS-Nr. 33/18 über die Auslegung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für die Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Gülzow

1. Die Entwürfe der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für die Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Gülzow und der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Die Entwürfe der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für die Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Gülzow und der Begründung sind im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow

montags und freitags	von 09:00 bis 12:00 Uhr,
dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Zeit vom **09.08.2018 bis 14.09.2018** einzusehen.
Während der Auslegefrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegestelle vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gülzow-Prüzen

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 05.07.2018 DS-Nr. 34/18 über die Auslegung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für die Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Karcheez

1. Die Entwürfe der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für die Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Karcheez und der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Die Entwürfe der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für die Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Karcheez und der Begründung sind im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow

montags und freitags	von 09:00 bis 12:00 Uhr,
dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Zeit vom **09.08.2018 bis 14.09.2018** einzusehen.
Während der Auslegefrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegestelle vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gülzow-Prüzen

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 05.07.2018 DS-Nr. 35/18 über die Auslegung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für die Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Prüzen

1. Die Entwürfe der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für die Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Prüzen und der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Die Entwürfe der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für die Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Prüzen und der Begründung sind im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow

montags und freitags	von 09:00 bis 12:00 Uhr,
dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Zeit vom **09.08.2018 bis 14.09.2018** einzusehen.
Während der Auslegefrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegestelle vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gülzow-Prüzen

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 05.07.2018 DS-Nr. 36/18 über die Auslegung der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für die Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Wilhelminenhof.

1. Die Entwürfe der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für die Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Wilhelminenhof und der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Die Entwürfe der Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für die Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Wilhelminenhof und der Begründung sind im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow

montags und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr,
dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr und
donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Zeit vom **09.08.2018 bis 14.09.2018** einzusehen.
Während der Auslegefrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegestelle vorgebracht werden.

Satzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf der Grundlage der geltenden Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des geltenden Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 05.07.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Gülzow-Prüzen Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

(2) Die Satzung gilt für die Gemeinde Gülzow-Prüzen und ihre Ortsteile.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (Gbl. DDR I, S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für		Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
		Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1	Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	75 %	50 %	25 %
2	Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
3	Kombinierte Geh- u. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen u. Bordsteine)	75 %	60 %	40 %
4	Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen u. Bordsteine)	75 %	65 %	55 %
5	Unselbstständige Park- u. Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6	Unselbstständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7	Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8	Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
9	Bushaltebuchten	75 %	50 %	25 %
10	Verkehrsberuhigte Bereiche u. Mischflächen	75 %	60 %	-
11	Fußgängerzonen	60 %		
12	Außenbereichsflächen	siehe § 3 Abs. 3		
13	Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

Zum beitragsfähigem Aufwand gehören ferner die Kosten für:

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
 - die Freilegung der Flächen,
 - die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Sachaufwendungen der Gemeinde für Pflanzen,
 - Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
 - den Anschluss an andere Einrichtungen,
 - die Anpassung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,
 - die Anschaffung (hierzu gehören auch Entschädigungen für den Verlust des Grundeigentums gemäß § 66 Abs. 2 StrWG M-V und Aufkaufpreise gemäß §§ 5 und 6 VerkFiBerG),
- sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde Güstrow-Prüzen getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraßen oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind.

Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde Güstrow-Prüzen kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnteile der Ortsdurchfahren von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur soweit beitragsfähig, sofern die Gemeinde Straßenbaulastträger ist und die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlichen engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Anteil wird nach der gewichtigen Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke ganz oder teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche innerhalb des Plangebietes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05. Für Teile der Grundstücksfläche, die außerhalb des Plangebietes liegen, ist Abs. 2 Nr. 2 dieser Regelung anzuwenden.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für die übrige Grundstücksfläche in diesem Bereich gilt ein Vervielfältiger von 0,05. Für Teile der Grundstücksfläche, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, ist Absatz 2 Nr. 3 dieser Regelung anzuwenden.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt.

Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 30 m³ Brutto-Rauminhalt haben sowie Gewächshäuser bis 20 m² und einer Höhe von 2,5 m, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

Für die verbleibenden Grundstücksflächen nach Satz 1 und 2 sowie für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze und Spielplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfältigt mit

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

- soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

2. soweit keine Festsetzung besteht,
- bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - bei Grundstücken, die mit einer Sporthalle oder einer Gewerbehalle bebaut sind, wird die Halle als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in andere Weise nutzbaren Grundstücken 2,60 m zu Grunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- 1,25, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und auch aber nicht überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird;
- 1,5, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird.
- 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind und für die kein Artzuschlag nach Abs. 5 erhoben wird, wird der sich nach Abs. 1 bis Abs. 4 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei dieser Einrichtungen vollständig in der Baulast der Gemeinde stehen.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen vom 18.08.2005 außer Kraft.

Gülzow, den 05.07.2018



Hinweis:

Die am 05.07.2018 beschlossene Satzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung), ausgefertigt am 05.07.2018, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 09.07.2018 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 12.02.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 12.02.2015 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Tarnow, Boitin, Groß Upahl und Karcheez/Kirchengemeinde Tarnow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1

Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 19, Abs. 2 Urnengrabstätten

(2) In Urnenwählgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Abs. 3c)-können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 2 Urnen beigesetzt werden.

Inkrafttreten

(1) Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 12.02.2015 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Tarnow am 23.05.2018

(Siegel)

.....
(Name in Druckbuchstaben)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....
(Name in Druckbuchstaben)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 2. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 28. Juni 2018.

Gemeinde Gutow

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Gutow vom 28.06.2018

Drucksachen- Beschluss nummer

Öffentlicher Teil

- 04/18 Die Gemeindevertretung Gutow stimmt der Maßnahme „Ausbau der Badestelle Bülower Burg“ zu. Die Gemeinde Gutow verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil in Höhe von 48.750,15 € bereitzustellen. Die Gemeindevertretung Gutow beschließt, den überplanmäßigen Aufwand in Höhe von 15.782,47 € aus den liquiden Mitteln zu decken.
- 05/18 Die Gemeindevertretung Gutow stimmt der Beantragung der Fördermittel nach der Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (LEADER-RL M-V) für die Maßnahme „Errichtung einer barrierefreien WC-Anlage an der Badestelle Bülower Burg“ zu. Die Gemeinde Gutow verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil in Höhe von 12.002,85 € für das Jahr 2019 bereitzustellen.
- 08/18 Die Gemeindevertretung beschließt, die Entscheidungsbefugnis über die Vergabe der Bauleistungen für die Maßnahme „Ausbau Badestelle Bülower Burg“ bis zu einer maximalen Brutto-Angebotssumme in Höhe von 105.000,00 € auf die Bürgermeisterin Frau Burchard zu übertragen.
- 09/18 Die Gemeindevertretung Gutow beschließt, die Vergabe des Auftrages zur Beräumung der Ablagefläche am Hästersoll an die Firma SBH Lohmen zum Angebotspreis von 6.073,76 € zu vergeben.
- Nicht öffentlicher Teil
- 06/18 Der Veräußerung der Flurstücke 12/28 und 12/29 der Flur 1, Gemarkung Badendiek, wird zugestimmt.
- 07/18 Die Gemeindevertretung Gutow beschließt den Landpachtvertrag Nr. 05-134 für das Flurstück 42/49 der Flur 1, Gemarkung Bülower Burg, anzunehmen.

Gemeinde Klein Upahl

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Upahl für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 211.900 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 247.000 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -35.100 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR

- c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf -35.100 EUR
- die Einstellung in Rücklagen auf 13.000 EUR
- die Entnahmen aus Rücklagen auf 18.500 EUR
- das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -29.600 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 200.300 EUR
 - die ordentlichen Auszahlungen auf 224.500 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -24.200 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
 - die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 27.500 EUR
 - die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 29.700 EUR
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -2.200 EUR
 - d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf festgesetzt. -26.400 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 20.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 280 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 340 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 649.501,21 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 658.600,84 EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 627.100,84 EUR

Gemeinde Kuhs

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Kuhs vom 12.07.2018

Drucksachen-Beschluss nummer

Öffentlicher Teil

- 04/18 Die Gemeindevertretung beschließt den überarbeiteten Lärmaktionsplan.
- 05/18 Die Gemeindevertretung vertagt die Beschlussfassung für die Maßnahme „Gehweg an der B 103 in Kuhs“.
- 06/18 Die Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Kuhs über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) wird vertagt.

Nicht öffentlicher Teil

- 07/18 Die Gemeindevertretung stimmt einem Stundungsantrag zu.

Beschluss des Lärmaktionsplanes für den Ortsteil Kuhs der Gemeinde Kuhs

Die Gemeindevertretung Kuhs hat am 12.07.2018 den Beschluss des Lärmaktionsplanes gefasst. Der beschlossene und am 12.07.2018 ausgefertigte Lärmaktionsplan wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 19.07.2018 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{eq} dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser	Schienenlärm			
					Fläche in km²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55	0,018	30						
> 65	0,0018	3						
> 75								
					Gewerbelärm		Fluglärm	
> 55								
> 65								
> 75								

Link zu den Lärmkarten:

www.luft.nw-regierung.de/leiste/cms/umwelt/laerm/laerm_au.htm

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Anleger der B 103 sind auf Grund der übergebenen Lärmkarten wie folgt mit den Lärmpegeln ermitelt worden. 20 Menschen sind tagsüber Belastungen >75 dB(A), 30 Menschen sind tagsüber Belastungen >70 dB(A), 47 Menschen sind tagsüber Belastungen >65 dB(A), 20 Menschen sind tagsüber > 60 dB(A) und 20 Menschen nachts Belastungen > 60 dB(A) und 67 Menschen sind nachts Belastungen > 55 dB(A) ausgesetzt.

2.3 Angabe (in der Kommune) vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen

Durch die Vielzahl der lärmbeeinträchtigten Menschen ist die nochmalige Reduzierung der vorhandenen Lärmemissionen zu prüfen und erforderlich.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	Einbau einer neuen lärmund. Oberfläche	Straßenbauamt Strals	2018
2.			
3.			

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

(Begründung sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)
Verlangsamung des Verkehrs durch Begrenzung der Höchstgeschwindigkeiten
Bewilligung für Lärmschutzfenster und Türen bei den betroffenen Menschen
Fahrbahnanierungen und Einsatz lärmoptimierter Fahrbahnbeläge

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Kontinuierliche Verbesserung der vorhandenen Lärmemissionen durch die Fahrzeugindustrie.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz

(Erläuterung sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)
In der Ortsdurchfahrt sind keine ruhigen Gebiete vorhanden.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

(durch die vorgesehenen Maßnahmen)
Durch eine weitere qualitative Verbesserung der Straßoberflächen sowie einer Verbesserung der Fahrzeug- und Reifenqualität ist eine weitere Reduzierung um weitere 3 dB(A) möglich.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

- 4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 04.04.2018
- 4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung vom 04.04.2018 bis 07.05.2018
- 4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)
 - Öffentliche Veranstaltung am
 - Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am 12.07.2018
 - Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit
- 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit
Bekanntmachung im Amtskurier mit Hinweis auf die Quellen der übergebenen Lärmkarten und Aufforderung zur Unterbreitung von Vorschlägen zur Lärminderung.
- 4.5 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit
Hinweise werden dem Bausträger zur Kenntnis gegeben.
- 5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)
- 5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans keine

28.3.18

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
Entwurf der Berichterstattung des Amtes Güstrow-Land für die Gemeinde Kuhs

Gemeinde Kuhs

zur
 erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans

Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 25.07.2013

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Kommune:	Gemeinde Kuhs
Amts-/Gemeindeschlüssel:	13072061
Ansprechpartner:	Herr Teichmann
Adresse:	Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow
Telefon:	03843-69315
E-Mail:	tlteichmann@amt.guestrow-land.de
Internetadresse:	www.amt.guestrow-land.de/bekanntmachungen/laermaktionsplan/kuhs

1.2 Beschreibung der Gemeinde/des Amtes/der Stadt sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupt-eisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Kuhs ist eine ortszugehörige Gemeinde des Amtes Güstrow-Land und liegt an der B 103, die als Zubringer zur BAB 19 dient. Kuhs ist ein Zentrum landwirtschaftlicher Produktion, steigendem Kleingewerbe und Wohnen. Zum Stichtag 18.02.2018 wurden 222 Einwohner gezählt. Als Lärmquellen sind die Fahrzeugverkehre an der Durchfahrtsstraße zu betrachten. Es ist ein wirksamer Schutz der betroffenen Einwohner zu sichern.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung in §§ 47 a - f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Tabellenblatt HINWEISE

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen

dB(A)	L _{eq} (24 Stunden)				L _{eq} (22-06 Uhr)			
	Straßenlärm	Schienenlärm	Gewerbelärm	Fluglärm	Straßenlärm	Schienenlärm	Gewerbelärm	Fluglärm
>50-55								
>55-60	0				97			
>60-65	20				28			
>65-70	47							
>70-75	20							
>75	20							
Summe	117	0	0		117	0	0	

5.2	Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme)	unbekannt
5.3	Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung)	unbekannt
6	Evaluierung des Aktionsplans (Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans.) Eine Evaluierung soll im Zeitraum von etwa 5 Jahren nochmals durchgeführt werden.	
7	Inkrafttreten des Aktionsplans	
7.1	Der Lärmaktionsplan ist durch am 12.07.2018 in Kraft getreten. (bzw. Beschluss der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses und Unterzeichnung)	Beschluss der Gemeindevertretung Kühr
7.2	Die Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten erfolgte am	Amtskürer August 2018
7.3	Link zum Aktionsplan im Internet	www.amt-guestrow-land.de/bekanntmachungen/larmaktionsplan/kuhr
Unterschrift Kühr, 12.07.2018		Unterschrift [Signature] Amtsvorsteher oder Bürgermeister der Gemeinde
Name, Ort, Datum, ggf. Funktion, Stempel		

Gemeinde Reimersshagen

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Reimersshagen vom 26.06.2018

Drucksachen-Beschluss

nummer

Öffentlicher Teil

- 06/18 Die Gemeindevertretung Reimersshagen stimmt der Beantragung der Fördermittel nach der Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (LEADER-RL M-V) für die Maßnahme „Dacherneuerung Kornspeicher Kirch Kogel“ zu. Die Gemeinde Reimersshagen verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil in Höhe von 16.418,95 € für das Jahr 2019 bereitzustellen.
- 07/18 Die Gemeindevertretung beschließt eine Beteiligung in Höhe von maximal 1.000,00 €.

Bekanntmachung der Gemeinde Reimersshagen

gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 I 472) geändert worden ist

Die Gemeinde Reimersshagen gibt hiermit bekannt, dass der bestehende Konzessionsvertrag Gasversorgung mit der Propan Rheingas GmbH & Co. KG zum 30.09.2020 endet. Die Gemeinde beabsichtigt, einen neuen Gas-Wegenutzungsvertrag mit einer 20-jährigen Laufzeit abzuschließen. Energieversorgungsunternehmen, die Interesse am Abschluss eines neuen Gas-Wegenutzungsvertrages mit der Gemeinde haben, werden hiermit aufgefordert, ihr Interesse schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde, im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, zu bekunden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet geäußerte Bewerbungen im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Teichmann

Amtsleiter Bau- und Ordnungsamt

Gemeinde Sarmstorf

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Sarmstorf vom 05.07.2018

Drucksachen-Beschluss

nummer

Öffentlicher Teil

- 06/18 Die Gemeindevertretung beschließt den überarbeiteten Lärmaktionsplan.
- 07/18 Die Gemeindevertretung stimmt der Beantragung der Fördermittel nach der Richtlinie für die Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (LEADER-RL M-V) für die Maßnahme „Spielplatz in Bredentin“ zu.
- 08/18 Die Gemeindevertretung beschließt, den Auftrag zur Maßnahme „Fußbodensanierung Kellerabdichtung in der KITA Sarmstorf“ an die Firma Bethke & Nehls GmbH zum Angebotspreis von 11.131,56 € zu vergeben.
- 09/18 Die Gemeindevertretung beschließt, den Auftrag zur Maßnahme „Fußbodensanierung Abbruch / Estrich in der KITA Sarmstorf“ an die Firma Bethke & Nehls GmbH zum Angebotspreis von 15.771,15 € zu vergeben.

Nicht öffentlicher Teil

- 10/18 Die Gemeindevertretung beschließt eine Änderung zur DS-Nr. 09/17.

Bekanntmachung der Gemeinde Sarmstorf

gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 I 472) geändert worden ist

Die Gemeinde Sarmstorf gibt hiermit bekannt, dass der bestehende Konzessionsvertrag Gasversorgung mit der Propan Rheingas GmbH & Co. KG zum 30.09.2020 endet.

Die Gemeinde beabsichtigt, einen neuen Gas-Wegenutzungsvertrag mit einer 20-jährigen Laufzeit abzuschließen.

Energieversorgungsunternehmen, die Interesse am Abschluss eines neuen Gas-Wegenutzungsvertrages mit der Gemeinde haben, werden hiermit aufgefordert, ihr Interesse schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde, im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, zu bekunden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet geäußerte Bewerbungen im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Teichmann

Amtsleiter Bau- und Ordnungsamt

Beschluss des Lärmaktionsplanes für den Ortsteil Sarmstorf der Gemeinde Sarmstorf

Die Gemeindevertretung Sarmstorf hat am 05.07.2018 den Beschluss des Lärmaktionsplanes gefasst. Der beschlossene und am 05.07.2018 ausgefertigte Lärmaktionsplan wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 17.07.2018 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
Entwurf der Berichterstattung des Amtes Güstrow-Land für die Gemeinde Sarmstorf

Gemeinde Sarmstorf

zur
 erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans

Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom: **26.11.2013**

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Kommune: Gemeinde Sarmstorf
 Amts-/Gemeindeschlüssel: 13072002
 Ansprechpartner: Herr Teichmann
 Adresse: Amt Güstrow-Land, Hasestraße 4, 18273 Güstrow
 Telefon: 03843-69315
 E-Mail: h.teichmann@amt-guestrow-land.de
 Internetadresse: www.amt-guestrow-land.de/bekanntmachungen/larmaktionsplan/sarmstorf

1.2 Beschreibung der Gemeinde/des Amtes/der Stadt sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupt-eisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärm-aktionsplan aufgestellt wird

Sarmstorf ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Güstrow-Land und liegt an der B 103, die als Zubringer zur BAB 19 dient. Sarmstorf ist ein Zentrum landwirtschaftlicher Produktion, steigendem Kleingewerbe und Wohnen. Zum Stichtag 15.02.2018 wurden 427 Einwohner gezählt. Als Lärmquellen sind die Fahrzeugverkehre an der Durchfahrtsstraße zu betrachten. Es ist ein wirksamer Schutz der Einwohner zu sichern.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung in §§ 47 a - f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Tabellenblatt HINWEISE

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen

dB(A)	L _{eq} (24 Stunden)		L _{eq} (22-06 Uhr)			
	Straßen-lärm	Schienen-lärm	Gewerbe-lärm	Straßen-lärm	Schienen-lärm	Gewerbe-lärm
>80-85						
>55-60	32			69		
>60-65	18			6		
>65-70	20					
>70-75	8					
>75	0					
Summe	78	0	0	75	0	0

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{eq} (dB(A))	Fläche in km²	Wohnungen	Schulen	Kranken-häuser	Straßenlärm		Schienenlärm	
					Fläche in km²	Wohnungen	Schulen	Kranken-häuser
> 55	0,0114	19						
> 65	0,0018	3						
> 75								
					Gewerbelärm		Fluglärm	
> 55								
> 65								
> 75								

Link zu den Lärmkarten:

www.lna.mv.rwth-aachen.de/infos/lm/umwelts/larm/larm_eu.htm

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Anlieger der B 103 sind auf Grund der übergebenen Lärmkarten wie folgt mit dem Lärmpegel belastet: 8 Menschen sind tagsüber Belastungen >70 dB(A), 20 Menschen sind tagsüber Belastungen >65 dB(A), 15 Menschen sind tagsüber und 6 Menschen nachts Belastungen > 60 dB(A) sowie 32 Menschen sind tagsüber und 69 Menschen nachts Belastungen > 55 dB(A) ausgesetzt.

2.3 Angabe (in der Kommune) vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen

Durch die Vielzahl der lärm-betroffenen Menschen ist die nochmalige Reduzierung der vorhandenen Lärmemissionen zu prüfen und erforderlich.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärm-minderung

Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1. Einbau einer lärm-d. Oberfläche	Straßenbauamt	Strals, 2010
2.		
3.		

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärm-minderung für die nächsten fünf Jahre

(Begründung sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)
 Verlangsamung des Verkehrs durch Begrenzung der Höchstgeschwindigkeiten
 Bewältigung für Lärmschutzfenster und Türen bei den betroffenen Menschen
 Fahrbahnreparaturen und Einsatz lärm-optimierter Fahrbahnbeläge

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Kontinuierliche Verbesserung der vorhandenen Lärmemissionen durch die Fahrzeugindustrie

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz

(Erläuterung sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)
 In der Ortsdurchfahrt sind keine ruhigen Gebiete vorhanden.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

(durch die vorgesehenen Maßnahmen)
 Durch die qualitative Verbesserungen der Straßenoberflächen sowie einer Verbesserung der Fahrzeug- und Reifenqualität ist eine weitere Reduzierung um weitere 3 dB(A) möglich.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 04.04.2018

4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans (bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung) vom 04.04.2018 bis 07.06.2018

4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

Öffentliche Veranstaltung am
 Beratung in gemeinlichen Gremien (mit Besetzter) für die Öffentlichkeit am GV Sitzung

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung im Amtsblatt mit Hinweis auf die Quellen der übergebenen Lärmkarten und Aufforderung zur Unterrichtung von Vorschlägen zur Lärm-minderung.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Hinweise werden dem Gaussträger zur Kenntnis gegeben.

5 Einzelseite Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans Name

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) unbekannt

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung) unbekannt

6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)
 Eine Evaluierung ist im Zeitraum von 5 Jahren nochmals durchzuführen.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss der Gemeindevertretung Sarmstorf am 05.07.2018 in Kraft getreten.

(bzw. Beschluss der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses und Unterzeichnung)

7.2 Die Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten erfolgte am 10.07.2018

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

www.amt-guestrow-land.de/bekanntmachungen/larmaktionsplan/sarmstorf

Unterschrift
 Sarmstorf, den 05.07.2018



Unterschrift
 B. Teichmann
 Amtsvorsteher oder
 Bürgermeister der amtsfreien

Bekanntmachungen Amtsgericht

Hinweis zu Zwangsversteigerungen

Die vom Amtsgericht Güstrow festgelegten Termine für Zwangsversteigerungen von Immobilien werden auf nachfolgenden Internetportalen veröffentlicht:

- www.zvg.com,
- www.immobilienpool.de und
- www.versteigerungspool.de

Interessierte können hier umfangreiche Informationen zu den einzelnen Objekten erhalten.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg

Amtliche Bekanntmachung

gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 72 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Erweiterung der Deponie DKI in Spoitgendorf im Landkreis Mittleres Mecklenburg wurde bereits 2017 durch die Güstrower Kies + Mörtel GmbH (GKM GmbH) in 18292 Krakow am See, Bahnhofplatz 3 bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM), beantragt. Mit Beschluss vom 01.12.2010 wurde der Umbau der Deponie DK0 zu einer Deponie der Klasse DKI als wesentliche Änderung durch das StALU MM planfestgestellt. Die derzeitigen Deponieabschnitte DA I-II der DKI werden im Jahr 2018 erschöpft sein. Die bestehende DKI soll in südliche Richtung um den Deponieabschnitt DA III und in östliche Richtung um den Deponieabschnitt DA IV auf einer Fläche von insgesamt ca. 12,46 ha erweitert werden. Die geplante Deponie DK0 in nördliche Richtung wird nicht mehr Antragsgegenstand sein. Nachfolgende Flurstücke sind von der Erweiterung der DKI betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Spoitgendorf	3	171, 172, 173, 183, 191, 195

Die beantragte Erweiterung der DKI bedarf einer Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG. Das Planfeststellungsverfahren erfolgt gemäß den §§ 72 und 73 VwVfG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Vorhaben unterliegt nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 12.2.1 der Anlage 1 UVPG der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben wird nach dem UVPG, in der Fassung vor dem 16.05.2017, durchgeführt, da gemäß der Übergangsvorschrift § 74 Abs. 2 Nr. 1 des aktuell gültigen UVPG das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen (Scoping) in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG eingeleitet wurde.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen einen Monat im StALU MM, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock in der 9. Etage Zimmer 940 während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags 09:00 - 11:30 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr,
freitags 09:00 - 13:00 Uhr

und zusätzlich im Amt Güstrow-Land in 18273 Güstrow, Haselstraße 4 in der 2. Etage Zimmer 205 während der Sprechzeiten:

montags 09:00 - 12:00 Uhr
dienstags 09:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 16:00 Uhr

mittwochs geschlossen
donnerstags 09:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 18:00 Uhr

freitags 09:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus. Außerhalb der Dienst- und Sprechzeiten ist die Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Absprache möglich (Amt Güstrow-Land 03843 69330 und StALU MM 0381 33167503). Die Antragsunterlagen werden ebenfalls im Internet auf der Seite des StALU MM veröffentlicht. (<http://www.staluv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Abfallwirtschaft/>)

Die Auslegung beginnt am 02.08.2018 und endet mit Ablauf des 03.09.2018. Einwendungen gegen das Vorhaben können beginnend am 02.08.2018 bis einschließlich 17.09.2018 schriftlich oder zur Niederschrift bei den o. g. Behörden erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können aber im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden. Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Zuständigkeit von den Einwendungen berührt wird, bekanntgegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind. Form- und fristgerechte Einwendungen gegen das Vorhaben werden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG auch bei Ausbleiben des Antragstellers, der Personen, die Einwendungen erhoben haben oder anderer Beteiligter, erörtert. Der Erörterungstermin wird gesondert bekanntgegeben. Die Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder der Vereinigungen die Stellungnahmen abgegeben haben, kann gem. § 73 Abs. 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Rostock, den 13.07.2018

Ute Schmidt

Sonstige Informationen

Institut Lernen und Leben e. V. übernimmt Trägerschaft von fünf Einrichtungen

Ab 1. August ist das Institut Lernen und Leben e. V. neuer Träger von drei Kitas und zwei Horten aus Sarmstorf, Zehna und Groß Wokern. Kinder und Mitarbeiter sollen künftig von der jahrzehntelangen Praxiserfahrung, den hohen Qualitätsstandards und den attraktiven Konditionen des Vereins partizipieren.

Rostock-Bentwisch, 25.07.2018. Nachdem der „Internationale Bund“ zu Jahresbeginn entschied, die Trägerschaft für die Kitas und Horte aus Groß Wokern, Sarmstorf und Zehna mit insgesamt 200 Betreuungsplätzen abzugeben, suchten das Amt Güstrow-Land und das Amt Mecklenburgische Schweiz einen Nachfolger. Im Institut Lernen und Leben e. V. ist dieser nun gefunden. „Der Träger der Einrichtung prägt die Kindertagesstätte stark. Bei ihm liegt das pädagogische Konzept, die Verantwortlichkeit für die Finanzen, für das Personal, für die Ausstattung und vieles mehr. Mit dem Institut Lernen und Leben e. V. haben wir unter allen Interessenten einen sehr guten und leistungsstarken Träger gefunden, der gemeinsam mit Erzieherinnen, Eltern und Gemeinden die Einrichtungen erfolgreich führen wird“, ist sich Sabine Schwarz, leitende Verwaltungsbeamtin des Amts Güstrow-Land, sicher.

Mehr als 20 Mitarbeiter wechseln zum neuen Träger bei gleichbleibenden Konditionen. „Nach rund einem Jahr können sie von unserem Tarifvertrag profitieren, den wir seit 2001 regelmäßig mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) verhandeln. Dieser sieht nämlich regelmäßige Gehaltssteigerungen für unsere Mitarbeiter vor“, berichtet Sergio Achilles, Geschäftsführer des Instituts Lernen und Leben e. V. Außerdem möchte das ILL gemeinsam mit

den Gemeinden und den Ämtern für erhöhte Zufriedenheit in den Einrichtungen sorgen, so dass bereits verschiedene Optimierungs- und Sanierungsarbeiten geplant sind. In der Kita „Die Glückskäfer“ in Sarmstorf haben bereits erste Verschönerungsarbeiten begonnen. Die Wände werden gestrichen und in zwei Räumen werden neue Fußböden verlegt. Der Hort „Linden Eulen“ in Groß Wokern erhält ebenfalls einen neuen Bodenbelag und die Wände bekommen einen frischen Anstrich. Auch gibt es Überlegungen, im Hortraum Zwischenwände zu ziehen und neue Fenster einzusetzen, um Nischen zu schaffen und Bereiche so besser voneinander abzugrenzen. „Das sind nur einige Maßnahmen, die wir gemeinsam vornehmen werden. Dafür werden einerseits Fördermittel verwendet, andererseits werden auch wir als Träger - in Absprache mit den Kostenträgern - Eigenmittel in die Hand nehmen, um auch hier in den neuen Einrichtungen unsere ILL-Standards dauerhaft zu realisieren“, schließt Sergio Achilles. Mit dem Jahr 2019 wird in den Kitas noch eine weitere Neuerung Einzug halten. Dann erfolgt die Essensversorgung über das Logistikzentrum des ILL. Bei der Mittagsversorgung setzt der Verein dabei auf das von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) empfohlene „Cook and Chill“-Verfahren. Hier werden Speisen zunächst herkömmlich zubereitet und in direktem Anschluss rasch auf Temperaturen zwischen zwei und drei Grad Celsius heruntergekühlt. Die hygienische Sicherheit übertrifft die von anderen Verfahren. Da lange Warmhaltezeiten entfallen, bleiben wichtige Vitamine und Nährstoffe bestmöglich erhalten. Es schmeckt, Konsistenz und Optik wirken appetitlich und Gemüse bleibt farblich frisch und knackig. Im Rostocker Landkreis zählen mit den Neuzugängen zehn Kitas und vier Horte zum ILL. Insgesamt vereint Mecklenburg-Vorpommerns größter Kita-Träger 42 Kitas und 24 Horte unter seinem Dach.

Gemeinde	Einrichtung	Betreuungsplätze
Sarmstorf	Kita	18 Krippenplätze
	„Die Glückskäfer“	18 Kindergartenplätze
Groß Wokern	Kita	8 Krippenplätze
	„Kleiner Maulwurf“	21 Kindergartenplätze
	Hort „Linden Eulen“	44 Hortplätze
Zehna	Kita „Die Strolche“	12 Krippenplätze
	Hort „Kellergeister“	29 Kindergartenplätze 50 Hortplätze

Über den Verein Institut Lernen und Leben e. V.

Wir sind ein gemeinnütziger Verein und Träger von über 60 Krippen, Kitas, Horten, Mehrgenerationenhäusern und allgemeinbildenden Schulen in ganz Mecklenburg-Vorpommern - mit mehr als 25 Jahren Praxiserfahrung. Wir beschäftigen rund 1.000, vorwiegend pädagogische Mitarbeiter und betreuen landesweit mehr als 7.500 Kinder. Damit haben wir uns in Mecklenburg-Vorpommern zu einem bedeutenden Arbeitgeber entwickelt, der mit höchsten qualitativen Ansprüchen eine wichtige soziale Verantwortung übernimmt. Aber auch im Bereich Erwachsenenbildung verfügen wir über fundiertes Know-how. Seit 2007 sind wir eine „staatlich anerkannte Einrichtung für Weiterbildung“ und veranstalten jährlich über 200 Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für pädagogisches Fachpersonal. Seit 2016 bilden wir staatlich geprüfte Sozialassistenten sowie staatlich anerkannte Erzieher in unserer Fachschule für Pädagogik und Sozialwesen selbst aus.

Pressekontakt Institut Lernen und Leben e. V.:

Henrike Thaut	Hauptgeschäftsstelle
Pressesprecherin	Am Campus 14
Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	18182 Rostock-Bentwisch
Telefon: 0381 252899-16	www.ill-ev.de
E-Mail: Henrike.Thaut@ill-ev.de	

Amtliche Mitteilungen

Schulnachrichten

Grundschule am Schmooksberg

Neues aus der Grundschule Diekhof

Warmes Wetter und Sonnenschein ließen die Sommerferien schon erkennen.

In der Grundschule Diekhof wurde aber noch fleißig gelernt. Erst in der letzten Woche am Mittwoch hieß es endlich: „Wandertag!“.

Jede der vier Klassen machte sich auf den Weg. Sie wanderten auf den Schmooksberg, nach Korleput, nach Plaaz zur Feuerwehr und zum Rossewitzer Schloss. Das tolle Wetter und ein Wanderlied halfen, wenn die Beine mal versagen wollten. Ein herzlichen Dank den Eltern für deren Unterstützung.

Am Donnerstag fand dann das traditionelle Schwimmfest in der Oase in Güstrow statt. Ohne viel Zeit zu verlieren zogen sich alle um und machten sich bereit fürs Baden, Schwimmen, Springen und Tauchen. Jeder fühlte sich wohl und war gut gelaunt. Die zwei Stunden vergingen wie im Fluge.

Allen machte das Schwimmfest viel Spaß und viele wollen unbedingt in den Ferien wieder Baden gehen. Vielen Dank den Mitarbeitern der Oase.

Der letzte Schultag stand ganz im Zeichen der Zeugnisse. Die Klassen eins bis drei erhielten ihre Zeugnisse in der Schule und schauten sich danach einen Kinofilm an. Die vierte Klasse fuhr zur Zeugnisausgabe ins Landschulmuseum nach Goldenitz.



Foto: G. Elgner

Dort wurden den Schülern die Zeugnisse in einem sehr alten Klassenzimmer überreicht. Allen war sehr feierlich und auch etwas traurig zumute. Denn mit dieser Zeugnisausgabe war ihre Grundschulzeit zu Ende. Doch wo etwas aufhört, beginnt auch wieder etwas Neues.

Bedanken wollen wir uns auch bei den Verantwortlichen des Landschulmuseums.

Frohe Ferien!

Die Schüler und Schülerinnen der Grundschule Diekhof

Kitanachrichten

Das Modell vom Wasserkreislauf

Hallo, wir sind die Kinder der Schmetterlingsgruppe der Kneipp Kita Gänseblümchen Tarnow.



Foto von Petra Wunder

Ihr seht uns hier an unserem Modell vom Wasserkreislauf, das wir gemeinsam mit unserer Erzieherin Petra Wunder gebastelt haben.

Auf die Idee dazu haben uns eigentlich die Vorschulkinder der Bienengruppe mit ihrer Erzieherin Doris Christens gebracht. Sie waren das ganze Vorschuljahr mit Felix dem Hasen auf „Weltreise“. Dabei haben sie Land und Leute kennengelernt und ein tolles Lied dazu gesungen. In dem Lied heißt es: Wasser gibt's fast überall, als Fluss, als See, als Wasserfall. Wir haben das gehört und uns gefragt: Wo kommt eigentlich das Wasser her? Philipp Frosch hat uns mit seiner Geschichte geholfen, dem Geheimnis des Wassers auf die Spur zu kommen. Wir haben entdeckt, dass das Wasser eigentlich immer in Bewegung ist. So sind wir auf die Idee mit dem Modell vom Wasserkreislauf gekommen. Jeder von uns hat etwas dazu beigetragen. Ist es nicht toll geworden? Wir präsentieren es jetzt allen unseren Kindern und Gästen im Eingangsbereich unserer Kita.

Wir haben aber auch festgestellt, dass wir noch lange nicht alle Geheimnisse des Wassers entdeckt haben. Deshalb forschen wir jetzt in allen Gruppen noch den ganzen Sommer weiter.

Falls es euch interessiert, was wir noch so raus finden, kommt doch einfach mal bei uns vorbei und schaut es euch an.

Liebe Grüße, die Kinder der Kneipp Kita Gänseblümchen aus Tarnow

Informationen des Amtes und der Gemeinden

Am 24. August in Gülzow in die Ortschronik schauen!

Seit über einem Jahr gibt es in der Gartenstraße 5 A in Gülzow ein Archiv. Hier wird die Chronik des Ortes aufbewahrt, die längst vergangene Zeiten und das Gestern und Heute in Texten und Bildern präsentiert. Das umfangreiche Material ist im Laufe der vergangenen Jahrzehnte von einigen Bürgerinnen und Bürgern des Ortes zusammengetragen worden. So konnte zum Beispiel Dr. Dietrich Bräutigam durch intensive Recherchen in den Archiven die Gründung und Besitznahme des Gutes Gülzow über viele Jahrhunderte dokumentieren. Darüber hinaus belegen Fotos und Zeitzeugenberichte aus verschiedenen Jahrzehnten die ereignisreiche Berufs- und Lebenswelt der

Gülzower. Sei es die Arbeit auf dem Gut, in der Saatuchtstation oder im Institut für Pflanzenzüchtung, der Bau des Neuen Institutes oder der Neubauten am Platz der Jugend, all das ist in unzähligen Bildern festgehalten. Porträtfotografien aus den 80ern geben noch das ein oder andere Rätsel auf. Anfang der 90er Jahre konnte durch Sabine Kempke über eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme des Kulturvereins fotografisch eine Bestandsaufnahme des Ortes durchgeführt werden. Vieles hat sich seitdem verändert, nicht immer zum Guten. Die Dokumente beinhalten aber auch eine Karte zur Dorflage und eine Nutzungsbeschreibung der einzelnen Gebäude. Einwohnerstatistiken mit beruflichen Zuordnungen belegen die zum Teil großen Veränderungen über mehrere Jahrzehnte. Auch der von 1990 bis 2004 erschienene Gemeindegüter dokumentiert viele Ereignisse und Aktivitäten der damals noch überschaubaren Gemeinde. Zu den Rekonstruktionsarbeiten der alten Gutskarte, dem ältesten Gebäude im Ort, gibt es eine Dokumentation, die ebenfalls im Archiv vorliegt. In den 2000er-Jahren hat besonders Manfred Wischer aus Boldebuck die Chronik aufbewahrt und vervollständigt. So befinden sich auch Berichte aus jüngerer Zeit in den Ordnern. Ergänzt wird die Sammlung durch kleine Ausstellungsstücke wie Urkunden, eine alte Rechenmaschine, eine Diasammlung uvm. Um das gesamte Material vollständig zu archivieren, bedarf es noch einiger Stunden und Tage. Aber bereits jetzt lohnt sich ein Blick in die gesammelten Werke. So Mancher wird sich auf den Fotos oder in den Texten wiederfinden. **Am 24. August 2018, von 14:00 - 18:00 Uhr** besteht dazu die Möglichkeit. Interessierte Einwohner sind herzlich eingeladen bei Kaffee und Kuchen in den Ordnern zu stöbern.

Dr. Harriet Gruber

Kinder- und Jugendarbeit

Aktionen zum erfolgreichen Start in die Sommerferien

Auch in diesem Jahr haben die Jugendeinrichtungen im Amtsbereich zum Teil in den Sommerferien geschlossen. Das bedeutet jedoch



nicht, dass keine Aktivitäten für Kinder und Jugendliche in den Ferien stattfinden. Im Gegenteil, es sind viele Aktionen geplant, vom Kinderferienlager, Jugendfreizeit, Ferienspiele, Bildungsfahrten und anderes mehr. Für alle die nicht daran teilnehmen können, gab es in der Woche vor den Ferien besondere Aktionen in den Einrichtungen, damit ihnen der Abschied in die Ferien leichter fällt.

Im Kinder- und Jugendtreff Kirch Kogel gab es einen gemeinsamen Ausflug mit Besuchern der Einrichtung und deren Eltern in den Wildpark Güstrow. Dort wurde dann gemeinsam gepicknickt.

Die Sunshines aus Groß Schwiesow luden zu ihrem traditionellen Sommerfest ein. Dieses Jahr kamen auch noch die Mitglieder aus den unterschiedlichen Frauensportgruppen dazu, welche auch jede Woche den Speicher für ihre Aktivitäten nutzen. Mit rund 70 Teilnehmern war es eine schöne Gelegenheit gemeinsam ins Gespräch zu kommen und auch mal Danke bei den ehrenamtlichen Trainerinnen zu sagen.



Sommerfest der Sunshines, Foto: Anja Nicolaudius

Mit lustigen Spielen überraschten die großen Sunshines ihre Minis und Kids.

Den Abschluss bildete dann die Zeugnisschlafnacht in Wilhelminenhof. Rund 20 Kinder und Jugendliche schlugen ihre Zelte bei Dörte auf. Ihre beiden Hunde Elvis und Tessa genossen die vielen Sonderstreichleinheiten von den Teilnehmern. Für das kleine Openair-Kino hatten Einige tolle DVDs mitgebracht. Bevor dann alle müde in ihre Zelte verschwanden gab es am Lagerfeuer noch leckeren Knüppelkuchen.

Dörte Schmidt

Jugendsozialarbeit an der Regionalen Schule Zehna

Die letzte Schulwoche vor den Sommerferien ist an allen Schulen im Amt immer von vielen Projekten gekennzeichnet. Auch die Jugendsozialarbeit aus dem Amt wird hier als Partner seit vielen Jahren aktiv.

An der Regionalen Schule Zehna konnten die 5. Klassen sich in einem Workshop zum Thema Freundschaft ausprobieren. Als Einstieg sahen sie sich den Film „Wo nichts mehr weh tut“ an, dieser wurde 2013 zusammen mit dem Filmregisseur Mark Auerbach zum Thema Mobbing in den Jugendeinrichtungen Lüssow und Groß Schwiesow gedreht. In Kleingruppen diskutierten sie dann über den Film zu unterschiedlichen Fragestellungen. Auch sprachen sie über echte und falsche Freunde. Den Abschluss bildeten dann Kooperations- und Teamspiele. Hier war neben Kraft und Ausdauer auch Kommunikation gefragt. Am Ende waren alle stolz was sie im Team schaffen können, wenn sie zusammenarbeiten. Auch in der Grundschule Mühl Rosin wurde wieder ein Workshop zum respektvollen Umgang miteinander durchgeführt. Alle Grundschüler konnten an den acht Stationen ihre Teamarbeit testen. Es wurden Regeln zum respektvollen Umgang miteinander aufgestellt und es wurde mit viel Geschick geangelt. Kraft und Ausdauer wurde an der Sprossenwand und beim Zielwerfen benötigt. Beim Gefühlswürfel ging es darum sich mit seinen Emotionen ganz bewusst auseinander zusetzen. Immer wieder eine Herausforderung ist das Bamboleo-Spiel. Wie viele Bausteine können auf der Platte abgelegt werden, ohne dass sie kippt. Alle, auch die Stationsbetreuer, hatten wieder viel Spaß dabei. Danke an Herrn Ben Szilak, Frau Celina Meier, Frau Pia Wanowius, Frau Christine Mielke, Frau Lena Kramer, Frau Lea Fröhling und Frau Anna Jürns für die Unterstützung.

Dörte Schmidt

Jugendsozialarbeiterin



Foto: D. Schmidt

Gelungener Sommerferienstart

Statt Langeweile und alleine auf der Stube hocken gab es für Kids viele gemeinsame Erlebnisse in den Ferienspielen vom Jugendclub Lüssow.



Los ging es in Rostock mit einem interaktiven Stadtrundgang, welcher von der Evangelischen Akademie zum Thema Lichtenhagen 1992 entwickelt wurde. An insgesamt vier Stationen erkundeten die Teilnehmer die Gedenkstelen auf ihrem Rundgang. Sie erfuhren was 1992 am Sonnenblumenhaus in Lichtenhagen geschah und wie die Politik, die Medien und auch die Gesellschaft auf die gewaltsamen fremdenfeindlichen Ausschreitungen reagierten. Der Rundgang endete an der Marienkirche, die die Teilnehmer dann auch noch besuchten. Auch hier gab es eine Menge zu entdecken. Nach so viel Bildung wurde noch ein bisschen in der City gebummelt und Breakdancern bei ihren Vorführungen zugeschaut.

Am nächsten Tag erkundeten die Teilnehmer das Güstrower Schloss, dort nutzten sie nach dem Museumsbesuch ein Angebot aus dem Kinderkunstkompass in Güstrow. Sie lernten alte Spiele kennen und bastelten sich selber kleine Spiele. Im Anschluss ging es noch auf dem Kirchturm. Nach genau 195 Stufen wurden sie mit einem tollen Ausblick belohnt. Wieder unten angekommen trafen sie auf dem Küster der Kirche und dieser erläuterte den Teilnehmern noch etwas genauer die Kirchenglocken.

Den Rest der Woche wurden noch Ausflüge zum Insee zum Tretboot fahren unternommen und zum Baden ins Freibad nach Rühn.

Dörte Schmidt

Jugendsozialarbeiterin



Foto: D. Schmidt

Vereinsarbeit

SV 90 Lohmen triumphiert beim familia-Sommerturnier

Auch in diesem Jahr veranstaltete des SV Eintracht Groß Wokern ein familia-Sommerturnier. Am 30.06.2018 trafen sich Jungs und Mädels im Alter von 13 bis 15 Jahren, um ihr Können beim Sommerturnier in Groß Wokern zu zeigen. Der Einladung folgten die Mannschaften vom SV Teterow 90, Güstrower SC 09 II, SV Hafen Rostock II, SV 90 Lohmen, der SG Dynamo Schwerin und Fortuna Blankensee. Das Teilnehmerfeld komplettierten zwei Vertretungen der SG Groß Wokern/Lalendorf. Gespielt wurde in zwei Staffeln zu je vier Mannschaften auf zwei Spielfeldern und einer Spielzeit von 15 Minuten. Aufgrund der vorangegangenen Turniersiege der letzten beide Jahre der SG Groß Wokern/Lalendorf, waren die Erwartungen entsprechend hoch. Jedoch die SG Groß Wokern/Lalendorf I als auch die 2. Mannschaft der SG bekamen gleich im 1. Spiel aufgezeigt, dass es heute sehr schwer mit der Titelverteidigung wird. Die 1. Mann-

schaft verlor ihr Auftaktspiel mit 0:1 gegen Fortuna Blankensee. Die 2. Mannschaft kam mit 0:4 gegen den SV Hafen Rostock II unter die Räder. Auch die weiteren Spiele verlor die 2. Vertretung mit 0:6 gegen SV 90 Lohmen und gar mit 0:7 gegen Dynamo Schwerin deutlich. Die 1. Mannschaft machte es nicht viel besser. Im 2. Spiel erreichte man gegen den Güstrower SC 09 II ein 1:1, verlor dann aber das entscheidende letzte Vorrundenspiel mit 1:2 gegen den SV Teterow 90. Dies bedeutete für beide Mannschaften den 4. und somit letzten Platz in der Vorrundentabelle. Als Gruppensieger konnten sich Fortuna Blankensee und Dynamo Schwerin durchsetzen. In den Überkreuzspielen setzten sich der SV 90 Lohmen gegen Fortuna Blankensee mit 2:1 und Dynamo Schwerin gegen den Güstrower SC 09 II mit 3:1 nach 9-m-Schießen durch. Somit standen die Spielpaarungen um Platz 1 und 3 fest. Auch die Dritt- und Viertplatzierten spielten über Kreuz gegeneinander. Daraus resultierten folgende Platzierungsspiele:

Platz 7:	SG Groß Wokern/Lalendorf II - SG Groß Wokern/Lalendorf I	1:8
Platz 5:	SV Teterow 90 - SV Hafen Rostock II	1:2
Platz 3:	Fortuna Blankensee - Güstrower SC 09 II	2:1
Finale:	SV 90 Lohmen - SG Dynamo Schwerin	4:0

Platzierungen:	1. SV 90 Lohmen
	2. SG Dynamo Schwerin
	3. Fortuna Blankensee
	4. Güstrower SC 09 II
	5. SV Hafen Rostock II
	6. SV Teterow 90
	7. SG Groß Wokern/Lalendorf I
	8. SG Groß Wokern/Lalendorf II

Die Trainer und Betreuer waren aufgefordert, den „Besten Spieler“ und den „Besten Torwart“ zu wählen. Als „Bester Spieler“ wurde Ben Wilke vom Güstrower SC 09 II ausgezeichnet und „Bester Torwart“ wurde Marc Becker von der SG Groß Wokern/Lalendorf II. Mit 6 erzielten Toren wurde Pascal Peters vom SV 90 Lohmen als „Bester Torschütze“ ausgezeichnet.



Foto: Frau Schulz. Das Siegerteam vom SV 90 Lohmen Mathias Reinholdt (Trainer), Jannis Reinholdt, Pascal Peters, Franz Wernitz, Oskar Puls, Lysander Thode, Jakob Hafemann, Liam Jahnke, Luca Müller und Luca Markwart

Der SV Eintracht Groß Wokern bedankt sich für die Unterstützung beim Geschäftsführer des familia-Marktes Teterow, Herrn Ricardo Iwen, Werbestudio Maaß aus Güstrow, Herrn Volkmar Landowski, Inhaber Sport- und Angeltreff in Teterow, bei Herrn Janusz Wrzesniak, Geschäftsführer Baumarkt Wilkens in Groß Wokern, dem Disco Team Linstow, Nils Schneider 2. Vorsitzender SV Eintracht Groß Wokern, Steffen Spaar vom Minibauernhof Neu Wokern, sowie all denen, die bei der Durchführung des Turniers mitgeholfen haben.

Maik Sosna

SV Eintracht Groß Wokern

GVM: Treff ausgefallen

Am 11. Juli 2018 wollte sich der Geselligkeits-Verein Mistorf wie immer einmal im Monat zu seinem traditionellen Treffen im großen Saal der FFW einfinden. Das Wetter machte jedoch einen Strich durch die Rechnung. Sintflutartiger Regen, von 10:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr, es wurden immerhin 45 Liter Niederschlag pro qm gemessen, machte es den Mitgliedern unmöglich, sich trockenen Fußes einzufinden.

Mit Rücksicht auf die Gesundheit unserer Mitglieder traf der Vorstand schweren Herzens die Entscheidung, das Treffen ausfallen zu lassen. Alle Mitglieder wurden, soweit telefonisch erreichbar, darüber informiert. Das nächste Treffen findet am 08. August 2018 wie immer um 14:30 Uhr im großen Saal der FFW statt. Das Motto: Grillfest. Unser „Grillmeister“ Karl-Heinz Licht wird wie gewohnt seine Grillkunst den Mitgliedern unter Beweis stellen. Gäste sind, wenn Sie angemeldet sind, herzlich willkommen. Anmeldung unter Telefon: 038453 52573 ab 30. Juli 2018 ab 10:00 Uhr.

Anmeldeschluss ist der 04. August 2018.

Helmut Otte, Mistorf

Sonstige Informationen

Apfelfest in Hohen Sprenz



Apfelfest in Hohen Sprenz

13.10.2018 - Pfarrscheune

Das Beste was Ihren Äpfeln passieren kann!!

Das Dorf, die Vereine und die Kirchengemeinde laden ein:

- *Ab 09:00 Uhr Mobile Apfelpresse aus Satow
- *Ab 10:00 Uhr Thüringer Bratwurst und Getränke
- *Ab 11:00 Uhr Kinderanimation
Schminken, Hüpfburg, Tombola, Karussell, Märchenaufführung
- *12:30 Uhr „Wir braten ein Schwein und schneiden es klein“
- *14:00 Uhr „Erntedank“ - Gottesdienst in der Kirche
- *15:00 Uhr Kuchentafel

LIVE Musik vom Feinsten!

Also, was hält Sie?? Auf nach Hohen Sprenz!!

Achtung!! Apfel und Kinder nicht vergessen!



Aus 50 kg Äpfel erhalten Sie ca. 30-35 l Apfelsaft. Abgepackt, im 5 l oder 30 l Tetrapack mit Zapfhahn!

Die nächste Ausgabe

„Amtskurier Güstrow-Land“

erscheint am Mittwoch, dem 05. September 2018.

Redaktionsschluss ist am Mittwoch,
dem 22. August 2018.

Wir gratulieren

Wir gratulieren den Jubilaren des Monats August 2018

Zum 70. Geburtstag

Herrn Dieter Kammin, Bredentin
Frau Heidemarie Rapke, Gülzow
Herrn Walter Toni, Gerdshagen
Herrn Lothar Glatzhöfer, Zapkendorf
Frau Rita Burchard, Gutow
Herrn Horst Kämper, Lohmen
Frau Gertrud Manglitz, Gülzow
Frau Ursula Verch, Karow
Frau Heideklara Klar, Lohmen

Zum 75. Geburtstag

Frau Hannelore Frieberg, Goldewin
Frau Helga Wiedebusch, Kirch Rosin
Frau Elise Krüger, Strenz

Zum 80. Geburtstag

Herrn Helmut Garlipp, Lüssow
Frau Welda Balfanz, Gülzow
Herrn Wilhelm Braun, Lohmen
Herrn Hugo Fox, Mistorf
Herrn Hans Dettmann, Groß Schwiesow

Zum 85. Geburtstag

Herrn Gerhard Schmietendorf, Bülow
Frau Christa Huckstorf, Mistorf

Zum 90. Geburtstag

Frau Ella Berg, Reimershagen
Herrn Hans-Jürgen Senkel, Lüssow

Zum 91. Geburtstag

Frau Katharina Lindow, Lohmen
Herrn Walter Schult, Lohmen

Zum 96. Geburtstag

Frau Elisabetha Neumann, Lohmen

Zum 98. Geburtstag

Frau Ella Neibert, Spoitgendorf

Liebe Jubilare des Monats September und der folgenden Monate des Jahres 2018, das Amt Güstrow-Land möchte auch Ihnen zu Ihrem Geburtstag herzliche Glückwünsche durch das Mitteilungsblatt aussprechen. Sollten Sie das jedoch nicht wünschen, bitten wir Sie um eine kurze schriftliche Mitteilung an das Amt Güstrow-Land, Einwohnermeldeamt, Haselstr. 4, 18273 Güstrow, zwei Monate vor Ausgabe an die Redaktion.



Kulturnachrichten

Wo ist wann was los?

Gemeinde Glasewitz

Sommerpause beim Sport am Dienstag und Donnerstag! Ab 04. September geht es weiter!

Information

Der Gemeindesaal wird aufgrund umfangreicher Sanierungsarbeiten nicht mehr vermietet.

Gemeinde Groß Schwiesow

jeden Montag

19:30 - 21:00 Uhr Line Dance
im Speicher Groß Schwiesow

jeden Donnerstag

16:30 - 17:30 Uhr Training Mini Sunshines
16:30 - 18:00 Uhr Training Sunshines Kids
18:00 - 20:00 Uhr Training Sunshines
19:00 - 20:00 Uhr Fitness für Frauen im Speicher Groß Schwiesow

jeden Samstag & Sonntag

09:00 - 10:00 Uhr Laufgruppe „Windradläufer 17.07“
Ob schnell oder langsam: Willkommen ist Jeder, der Freude an der Bewegung hat.
Start: altes Schulhaus

jeden ersten Montag im Monat

14:00 Uhr Kaffeerunde vom Heimattreff im Speicher in Groß Schwiesow

Gemeinde Gülzow-Prüzen

01.08.2018

14:30 Uhr Kaffeenachmittag in Hägerfelde bei Frau Ott

22.08.2018

14:30 Uhr Kaffeenachmittag
Freiwillige Feuerwehr Karcheez

alle 14 Tage

16:00 Uhr Frauentreff in Gülzow findet wegen Urlaub nicht statt
nächster Treff: 04.09.2018
im Gemeindehaus, 1. Eingang, Gartenstraße in Gülzow

jeden Mittwoch

08:30 - 09:30 Uhr im Sport- und Freizeitzentrum Gülzow, Seestr. 12
Seniorenport
16:30 - 17:30 Uhr Kindersport für alle Kleinen von 3 bis 6 Jahren

19:00 - 20:00 Uhr Fitness für jedermann von Aerobic bis Prävention **macht vom 18. Juli bis einschließlich 22. August 2018 Sommerpause. Es finden keine Sportveranstaltungen statt.**

Information

Die Sporthalle in Gülzow kann für Sportveranstaltungen aller Art gemietet werden. Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich bitte an - Herrn R. Seemann, Tel.: 0162 3420670

Gemeinde Gutow

jeden Dienstag

18:30 Uhr Fit mit Caro
im Vereinshaus Ganschow

jeden 3. Dienstag

16:00 - 17:00 Uhr Sprechstunde der Wohnungsverwaltung
im Mühlzimmer Goldberger Straße
12

jeden Mittwoch

19:30 Uhr Line Dance
im Vereinshaus Ganschow

Gemeinde Lohmen

Begegnungsstätte „Alter Dorfkrug“ Lohmen, Dorfstraße 23, Tel.:
038458 20040

jeden Montag

14:00 - 16:00 Uhr „Teestunde“
in der Festscheune/Touristinformation,
Dorfstraße 12

19:00 Uhr „Kunsttreff“: Seidenmalerei/Linolschnitt

jeden Dienstag

10:00 Uhr Lesestube,
sonst über Tourist-Information

10:00 - 18:00 Uhr „Töpferstube“

jeden Donnerstag

19:00 Uhr Training und Ligaspiele 1. Kreisliga
Tischtennis

jeden Samstag

10:00 - 12:00 Uhr „Töpferstube“
nur nach telefonischer Anmeldung über
Tel.: 0172 3184019

Dienstag bis Samstag

15:00 - 17:00 Uhr Dorf Museum Lohmen, Dorfstr.12
Nur nach tel. Vereinbarung 038458
20040

Veranstaltungen der Gemeinde

30.07.2018 - 12.08.2018 Internationaler Studentencamp zu Gast
in Lohmen

25.08.2018

20:00 Uhr Schlagerparty
siehe Plakat auf Seite 20

Vorankündigung**21.09.2018**

20:00 Uhr Kabarett-Theater Lachmöwe
Alter Tanzsaal

Gemeinde Lüssow

08.08.2018 Grillen
22.08.2018 Kaffeenachmittag
05.09.2018 Kaffeenachmittag
alle 14 Tage
19:00 Uhr „Rommé“
im Gemeindezentrum Lüssow

jeden Montag

ab 12:00 Uhr Abgabe von Lebensmitteln durch die
Güstrower Tafel,
im Gemeindezentrum

jeden Dienstag

18:00 - 20:00 Uhr Line Dance
im Club in Strenz
Interessierte die Line Dance erlernen
möchten, sind herzlich willkommen.

jeden Mittwoch

09:00 - 12:00 Uhr OSPA-Mobil
19:30 Uhr Gymnastik, Bauch-Beine-Po, Yoga
Ansprechpartner Frau Zander
in der Sporthalle Lüssow

Information

Der Kulturraum Karow kann für Veranstaltungen aller Art gemietet
werden. Der Raum bietet Platz für 50 Personen und verfügt über eine
Küche. Entsprechendes Geschirr sowie Einrichtung sind vorhanden.
Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich bitte an
Frau C. Verch, Tel.: 03843 246886
Frau U. Verch, Tel.: 03843 215043 in Vertretung

Gemeinde Mistorf**01.09.2018**

20:00 - 02:00 Uhr 90er-Jahre-Party
Eintritt: 10,00 €
Kartenvorverkauf unter Tel.: 01525
1604689

15.09.2018

15:00 Uhr Preisskat
Anmeldung vor Ort: 14:30 Uhr
Startgeld: 10,00 €
Anmeldung bis zum 08.09.2018 unter
Tel.: 01525 1604689

Vorankündigung**06.10.2018**

14:00 - 17:00 Uhr Herbstmarkt mit Babybörse
18:00 Uhr Herbstfeuer

08.12.2018

15:00 Uhr Weihnachts-Preisskat
Anmeldung vor Ort: 14:30 Uhr
Startgeld: 10,00 €
Anmeldung bis zum 01.12.2018 unter
Tel.: 01525 1604689

31.12.2018

„Silvester Mitbringparty“

Information

Das Vereinshaus kann für Veranstaltungen aller Art gemietet
werden. Der Raum bietet Platz für 150 Personen und verfügt über
eine Küche und einen separaten Gastraum für 25 Personen. Ent-
sprechendes Geschirr und Einrichtung sind vorhanden. Wenn Sie
Interesse an der Anmietung unseres Vereinshauses haben, wenden
Sie sich bitte an Tel. 01525 1604688 oder -89 sowie unter [www.
goldewiner-kulturtreff-ev.jimdo.com](http://www.goldewiner-kulturtreff-ev.jimdo.com)

Gemeinde Mühl Rosin**jeden Montag**

18:30 - 20:00 Uhr Line Dance
in der Sporthalle Mühl Rosin

jeden Dienstag

19:00 Uhr „Dienstagsmaler“ Verstärkung er-
wünscht!!!
Interessenten können sich dienstags ab
19:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Bölkow
melden

jeden Mittwoch

14:00 Uhr Wandergruppe
Treffpunkt: Landmarkt, bei jedem
Wetter
15:00 - 17:00 Uhr Lese-Café (Bibliothek der Gemeinde)
im Dorfgemeinschaftshaus Bölkow.
In den Schulferien ist die Bibliothek
geschlossen.

18.08.2018

09:30 Uhr Einschulung
in der Sporthalle Mühl Rosin.

Am letzten Mittwoch im Monat findet im Lese-Café in dieser
Zeit ein Bastelkurs statt. Wer Interesse am Basteln hat, ist herz-
lich willkommen.

In den Schaukästen der Gemeinde sowie unter www.muehlrosin.de können Hinweise auf weitere Aktivitäten in der Gemeinde entnommen werden.

Zur Buchung der Halle bzw. bei Anfragen wenden Sie sich bitte an Fr. Hintze unter 03843 245211

Gemeinde Plaaz

24.08.2018 - 25.08.2018 Dorffest
siehe Plakat auf Seite 20

28.08.2018
15:00 Uhr

Grillnachmittag
in der Schmiede in Recknitz
Anmeldeschluss aller Rentner der Gemeinde ist der 10.08.2018
Rosemarie Sieche, Tel.: 038455 39002
Lothar Glatzhöfer, Tel.: 038455 20214

Gemeinde Reimershagen

jeden Montag

14:00 Uhr Frauentreff
14:00 - Bücherei geöffnet
16:00 Uhr

Gemeinde Zehna

jeden Montag

19:30 - 21:00 Uhr Tischtennis ab 18 Jahre in der Turnhalle

jeden Donnerstag

18:30 - 19:30 Uhr Übungsabend, Frauensport für Jung und Alt
Asp.: Frau Gemeske

Stadt Güstrow

Radwandern Ü50 des Güstrower Sportclubs 09

01.08.2018

17:00 Uhr Klein Schwiesow, Augustenruh, Lüssow, ca. 25 km **04.08.2018**

09:00 Uhr Bansow, Kuchelmiß, Alt Sammit, Kirch Kogel, ca. 75 km **10.08.2018**

14:00 Uhr Lohmen, Reimershagen, ca. 42 km

05.09.2018

17:00 Uhr Kluess, Vietgest, ca. 25 km
Treff: Güstrower Markt, Ecke Pfarrkirche

25.08.2018 20:00 - 02:00 Uhr
Festscheune LOHMEN
Schlager-Boys live
Ü 30 SCHLAGER PARTY
Eintritt **5 EURO**

2007

Goldewiner Kulturtreff e.V.

lädt ein zur

90er Party

am 01. September 2018
20:00 bis 2:00 Uhr
Kartenvorverkauf unter Tel.: 01525 1604689
Eintritt: 10,00 EUR

Dorffest 2018 in Plaaz

am 24. und 25.08.2018

Freitag 24.08.2018

18:00 Uhr Rommé
19:00 Uhr Preisskat
in der Gaststätte am Schmoooksberg
Anmeldung unter Tel.: 0159 02818536

Samstag 25.08.2018

14:00 Uhr Eröffnung
14:15 bis 18:00 Uhr Spiel und Spaß für Groß und Klein
- Hüpfburg, Glücksrad, Eisenbahn etc.
14:30 Uhr Kaffeetafel
15:00 Uhr neues Showprogramm der Nonnen
20:00 Uhr Tanz im Festzelt mit Showprogramm

Für Speisen und Getränke ist gesorgt!!!

Änderungen vorbehalten!

Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine August 2018

Ev.-luth. Kirchgemeinde Tarnow

12. August So. 14:00 Uhr Gottesdienst in Boitin

26. August So. 14:00 Uhr Gottesdienst in Tarnow

Die KinderKirche und die Kreativ-Gruppe machen im Juli und August Sommerpause.

Pastor Jonas Görlich Hauptstraße 9, 18249 Tarnow/038458 20460,

E-Mail: tarnow@elkm.de



**Ev.-luth. Christophorus Kirchengemeinde Laage
Ev. Kirchengemeinde Hohen Spreng - Kritzkow und
im Gemeindebereich Recknitz**

- 04. August** Sa. 17:00 Uhr Wochenschlussandacht
in der Kirche in Recknitz
- 05. August** So. 11:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche
in Hohen Spreng
- 12. August** So. 11:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche
in Kritzkow
- 19. August** So. 11:00 Uhr Gottesdienst in der Kapelle
in Sarmstorf
14:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche
in Recknitz
- 26. August** So. 17:00 Uhr Gottesdienst zum Schulanfang
in der Kirche in Laage
- 02. September** So. 09:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche
in Laage
Jubiläum-Konfirmation der
Jahrgänge 1992/93, 1967/68,
1957/58, 1952/53
- dienstags** 16:00 Uhr ErlebnisTanz
im Gemeindehaus Laage
- mittwochs** 15:00 Uhr Handarbeitskreis
im Gemeindehaus Laage

Seniorenfreizeit

Vom 19. - 22. Oktober findet die Seniorenfreizeit in Zinnowitz statt.

Unkostenbeitrag: 180,00 €

Bitte melden Sie sich dazu im Pfarramt Laage an, es stehen 25 Plätze zur Verfügung.

Konfirmandenwochenenden:

21. - 23 September 2018



Helfer

in schweren Stunden

Eines Morgens wachst du nicht mehr auf,
die Vögel aber singen, wie sie gestern sangen.
Nichts ändert diesen neuen Tageslauf. –
Nur du bist fortgegangen – du bist nun frei,
unsere Tränen wünschen dir Glück.

Goethe



SCHULT
Grabmal & Naturstein
www.schultsteine.de

18273 Güstrow · Rostocker Straße 33 · **03843/217184**
(neben dem Motorradgeschäft)





KATRIN RÄTHEL
BESTATTERIN

☎ 03843 – 24 69 788
bestatterin-guestrow.de

Impressum

Mitteilungsblatt des Amtes Güstrow-Land mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

- Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
- Druck:** Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10,04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0
- Telefon und Fax:**
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30
- Redaktion:** Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45
- Internet und E-Mail:** www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit.

Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

- amtlicher Teil** Der Amtsvorsteher
- außeramtlicher Teil:** Mike Groß (V. i. S. d. P.)
- Anzeigenteil:** Jan Gohlke
- Auflage:** 4.430 Stück, wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Darüber hinaus kann der Amtskurier gegen Erstattung der Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung bezogen werden.
- Erscheinungsweise:** jeden 1. Mittwoch im Monat



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

seit 2014
BESTATTUNGEN
Jülke

seit 2005
Schulz Sohn
Bestattungen



24 Stunden täglich für Sie im Einsatz.
Gerne auch Hausbesuche.
Steffen Jülke, Inhaber & Trauerredner

Güstrow | Mühlenstr. 2
Laage | Breesener Str. 23
Rostock | Nobelstr. 55

Telefon 03843 7287 316
Telefon 038459 61 7577
Telefon 0381 37 70 931

seit 1871

Bestattungshaus
Tessmer



03843/682387
www.bestattung-tessmer.de



Rätselspaß



Korsett	tropische Gewürzwurzel		Fremdwortteil: groß	Vorname des Musikers Clapton	süd-deutsch: Hausflur	Gebirge in Kalabrien	Rauchkraut		Sohn der Aphrodite		Jungeisbär im Berliner Zoo	Stausee in Hessen	poetisch: Jahre			kurz für: darein	italienisch: Sonne	Lebensbund							
					Kraft, Körperkraft								Gartengemüse												
						Heimat Abrahams	hellhaarige Frau									widerwärtiger Mensch (ugs.)									
ohne Vergnügen			finnische Dampfbäder		Frauenkurzname				Frauenfigur bei „Dallas“, ... Ellen				Endpunkte												
Zeichen in Psalmen		Straßensperre								Wasserstelle für Tiere								Ruhe, Schweigen							
				ostasiatisches Laubholz									Kaltspeise	Materialverlust am Reifen	Insel der griech. Zauberin Circe										
winzig gelockt	längere Fahrt übers Meer	Dehnung von Vokalen																		ein Grundstück	Lehrer Samuels				
Rufname d. Schauspielers Connery																									
													Netzhaut des Auges								italienischer Artikel		natürlicher Brennstoff		
trockene Backware			Fremdwortteil: doppelt										harzloser Nadelbaum												
wilde Ackerpflanze					altrömischer Gesandter			Vogelnachwuchs	Pappel mit fast runden Blättern	Singvogel	ugs.: Geld		gebratene Fleischschnitte	Tierprodukt		Geigenvirtuose (André)	medizinisch: Gewebe								
								Geleitschutz							Grundfarbe										
Eigentümer			Ausruf des Schauens		freundliche Gesinnung						griech. Vorsilbe: gut, wohl		mehrere												
rege, munter		Abfall, Müll						spanisches Reisgericht						konkret, wirklich											
							Haarersatz								eine Großmacht (Abk.)										

WWP201627

1	2	9		3		4	6	8
	4		6		8	9	1	3
	8				1			2
9	5	8		7		3		6
	1	6			2		9	4
2	3				6	1		7
8	7	1	5	6	3	2	4	
3					7	6		
4	6		8	1			3	

	2		7			3		5
			2			9		
1		3	9	4	5	7		
	5				8		9	3
2		1				5		7
			3			1		4
7		4	6		3			
				9	4			7
		2						

Mein Traumurlaub:
"Spaß für die
ganze Familie!"



Machen Sie Urlaub im Land der tausend Seen –
im Ferienpark Lenz an der Mecklenburgischen Seenplatte!



Ferienhäuser & Ferienwohnungen
FERIENPARK LENZ

17213 Malchow/OT Lenz ... da fühlt ich mich wohl!

JETZT BUCHEN!

Mobil: 0178 / 5 31 95 13

Telefon: 0 39 93 2 / 82 52 01

E-Mail: info@ferienkontor-mv.de

www.ferienpark-lenz.de

**KOLLEGE
GESUCHT**

... ab sofort als Mitarbeiter/in im VERKAUF

LINUS WITTICH Medien KG | z. Hd. Herrn Groß | Tel. 039931 579-0 | Röbbeler Str. 9 | 17209 Sietow | bewerbung@wittich-sietow.de

Markt Gößweinstein

Das Feriencentrum
der Fränkischen Schweiz



**Gößweinstein in der Fränkischen Schweiz – Erholen. Genießen. Erleben. Entdecken.
Im Frühjahr, im Sommer, immer!**

Herzlich willkommen zu Ihrem Urlaub in der Fränkischen Schweiz!

Die verkehrsgünstige Lage macht Gößweinstein zu einem idealen Ausgangspunkt für Unternehmungen aller Art! Hier ist für jeden das passende Angebot dabei. Für Familien, Aktivurlauber, Paare und Genießer!

„Gößweinstein ist einfach atemberaubend schön!“

- Herzliche Gastgeber, die sich auf Ihren Besuch freuen
- Fränkische Schweiz: Die weltweit größte Brauereidichte
- Themenwanderwege und ein modernes Wanderleitsystem
- Kulinarische Gaumenfreuden
- Zahlreiche Kulturgüter
- Unberührte Natur in ihrer ursprünglichen Schönheit
- Staatlich anerkannter Luftkurort
- Und vieles mehr!

„In Gößweinstein wird es nie langweilig!“

Traditionell geschmückte Osterbrunnen, Kulinarische Schmankerl nach Saison, Kerwas (Kirchweihen), 4 Täler mit zahlreichen Wandermöglichkeiten, Naturfreibad, Soccer-golf, Bogenschießen, Höhlentouren, Nachtwächterrundgänge, Kajakfahren, Barocke Wallfahrtsbasilika, Burg Gößweinstein, Biergärten, Brauereien, und vieles mehr!



Fotos: © Jürgen Fälsche - Fotolia, StempelerHof GmbH

Kontaktaten Haus des Gastes:

Hinweise zu weiteren Informationen, Broschüren und Pauschalen unter:

Tel. 09242 / 456

www.feriencentrum-goessweinstein.de

„In Gößweinstein fühlt man sich nicht nur wohl, sondern willkommen!“

Unsere Gastgeber freuen sich darauf, Sie kennenzulernen. Ausgezeichnete Hotels, familiäre Gasthäuser, zahlreiche Pensionen und Ferienwohnungen halten für jedes Urlaubsbudget das passende Angebot bereit! Restaurants, Cafés und Bars runden die kulinarische Angebotsvielfalt der Marktgemeinde Gößweinstein ab.



A bis Z Fachmann

SERVICE & QUALITÄT



Frank Thiele

Orthopädie-Schuhtechnik

Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow

Telefon: 03843 /21 17 66

Web: www.ost-thiele.de

Geöffnet: Mo. - Fr. 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

S
S
V

Viele Sonderangebote

→ zu Sommeraktionspreisen

S
S
V



Tanzen bei Drünkler in Güstrow

Neue Tanzkurse beginnen im September 2018

Anfängerkurs: Mo. 10.9.18 19.00 Uhr

Kurs Discofox 1: Do. 13.9.18 18.45 Uhr

Kurs Discofox 2: Mi. 12.9.18 18.45 Uhr

weitere Infos und Preise unter: ☎ 0 38 43 68 33 52

Einzelunterricht auf Anfrage oder 0 160 83 70 5 69

www.druenkler.macht-mehr.de

www.hotel-breitenbacher-hof.de



HANSA POWERBRIDGE vor Ort

Die Hansa PowerBridge ist eine Gleichstromverbindung zwischen Deutschland und Schweden. Sie verläuft vom Umspannwerk (UW) Güstrow in Mecklenburg-Vorpommern über Fischland durch die Ostsee nach Schweden. Vom UW Güstrow und der geplanten Konverteranlage soll ein etwa 75 Kilometer langes Erdkabelsystem östlich an Lüssow vorbei zum Anlandungspunkt auf Fischland verlaufen.

50Hertz lädt Sie ein, sich über das Leitungsbauvorhaben am Dialogmobil zu informieren, Fragen zu stellen und Hinweise zu geben:

**Dienstag, 07.08.2018, 10.00 bis 13.00 Uhr
in Güstrow, Marktplatz, 18273 Güstrow**

**Dienstag, 07.08.2018, 15.00 bis 16.00 Uhr
in Lüssow, Gemeindezentrum,
Zum Bahnhof 6+7, 18276 Lüssow**

**Dienstag, 07.08.2018, 17.30 bis 18.30 Uhr
in Strenz, Dorfclub, Kastanienweg,
18276 Lüssow / Ortsteil Strenz**

Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Informationen finden Sie unter
www.50hertz.com/HansaPowerBridge



AUTO AKTUELL

Schnelllader

An Schnellladesäulen mit dem europäischen Ladestandard Combined Charging System (CCS), beispielsweise im Netz von Ionity, ist der Audi e-tron-Prototyp in weniger als einer halben Stunde bereit für die nächste Langstrecken-Etappe. Die Basis dafür ist das aufwändige Thermomanagement der Lithium-Ionen-Batterie. Im Wagenboden platziert, speichert sie 95 kWh Energie und ermöglicht damit eine Reichweite von mehr als 400 Kilometern im realitätsnahen WLTP-Prüfverfahren.



**SO GÜNSTIG
KOMMEN WIR
NICHT MEHR
ZUSAMMEN.**



Aktionspreis gültig bis 30.09.2018

Der SPACE STAR
BASIS 1.0 Benziner
52 kW (71 PS) 5-Gang

Statt 9 990,- EUR¹

**5 Türen und
6 Airbags**

nur **6.990,-** EUR²



* 5 Jahre Herstellergarantie bis 100.000 km. Details unter www.mitsubishi-motors.de/garantie

Messverfahren VO (EG) 715 / 2007, VO (EU) 2017/1151 (WLTP) Space Star BASIS 1.0 Benziner 52 kW (71 PS) 5-Gang Kraftstoffverbrauch (l/100 km) innerorts 5,3; außerorts 4,1; kombiniert 4,6. CO₂-Emission kombiniert

104 g/km. Effizienzklasse C. Diese Werte wurden entsprechend neuem WLTP-Testzyklus ermittelt und auf das bisherige Messverfahren NEFZ umgerechnet.

1|Unverbindliche Preisempfehlung der MMD Automobile GmbH, Mielestraße 2, 61169 Friedberg, ab Importlager, zzgl. Überführungskosten, Metallic- und Perleffektlackierung gegen Aufpreis. 2|Hauspreis

Autohaus Fahr Inh. Ulrich Fahr
Alte Dorfstraße 2
18246 Steinhagen
Telefon 038461 - 52867
www.autohaus-fahr.de

Ihr persönlicher Ansprechpartner

MARIO WINTER



Telefon: 0171/9 71 57 38
m.winter@wittich-sietow.de

Ich bin telefonisch für Sie da.

MANUELA KÖPP



Telefon: 039931/5 79 47
m.koepp@wittich-sietow.de

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de
www.wittich.de



WEMAG Menschen. Machen. Energie.

www.wemag.com



Wir kommen mit unserem Infomobil zu Ihnen!

Güstrow, Pferdemarkt - Post
14:00 - 16:00 Uhr

05.09.2018 | 07.11.2018
05.12.2018

Telefon: 0385 . 755-2755
Tourenplan: www.wemag.com/infomobil



wetreu Steuerberatung



Steuerberatung für:

- Gewerbetreibende • Landwirte
- Freiberufler • Privatpersonen

Unsere Leistungen:

- Baulohn
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Jahresabschlüsse und Steuererklärungen
- Steuerliche Gestaltung der Unternehmensnachfolge

wetreu Mecklenburg-Vorpommern KG | Steuerberatungsgesellschaft

Am Markt 6 - 19386 Lübz
StB Dr. Niklas Blanck
Hardy Meyer, kfm. Ltg.
Tel.: 038731 - 20756

Am Markt 10 - 18246 Bützow
StB'in Annette Kellner
StB'in Martina Bremer
Tel.: 038461 - 2631

www.wetreu.de

| Bestens beraten. |

Wohn- und Pflegezentrum

„Am Walde“

Molkerieberg 1, 18276 Lohmen
Telefon: 038458/300-0



ALTEN-
und
PFLEGEHEIM



Bewohner so betreuen, wie man es selbst gern hätte

HÄUSLICHER
KRANKEN-
und
PFLEGEDIENST



In guten Händen

BETREUTE
WOHN-
GEMEINSCHAFT
im
SENIORENLANDSITZ



Rundum gut versorgt

Wenn Sie Gefallen gefunden haben und mehr Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

AUTO AKTUELL **Service**



Auf ins Leben. Der neue Kia Ceed.



Kia Ceed 1.4 Edition 7
Abgasnorm Euro 6d-TEMP
für € 18.490,-



The Power to Surprise

Abbildung zeigt kostenpflichtige Sonderausstattung.

Der neue Kia Ceed berührt und begeistert zugleich – mit markantem Design und auffälligem LED-Tagfahrlicht, der besonders komfortablen Ausstattung und den umfangreichen Sicherheitssystemen. Inklusiv 7-Jahre-Kia-Herstellergarantie*, dem Kia Qualitätsversprechen.

LED-Tagfahrlicht vorn • Dämmerungssensor • Geschwindigkeitsregelanlage • Bluetooth®-Freisprecheinrichtung • Aktiver Spurhalteassistent² • Fernlicht-assistent² • Müdigkeitswarner • Elektrische Fensterheber vorn und hinten • u. v. a.

Kraftstoffverbrauch Kia Ceed 1.4 Edition 7 Emotion (Benzin, Schaltgetriebe), 73 kW (100 PS) in l/100 km: innerorts 8,0; außerorts 5,4; kombiniert 6,4. CO₂-Emission: kombiniert 145 g/km. Effizienzklasse: C.

Autohaus
Wigger
Güstrow
Ihr KIA Vertragshändler

Autohaus Wigger GmbH · Lindbruch 1 · 18273 Güstrow
Tel. 03843/4651-0 · Fax 344822

*Max. 150.000 km Fahrzeug-Garantie. Abweichungen gemäß den gültigen Garantiebedingungen u. a. bei Lack und Ausstattung.
¹ Bluetooth®-Wortmarke und -Logos sind eingetragene Marken der Bluetooth SIG, Inc. Bluetooth®- bzw. iPod®-Verbindung nur mit kompatiblen Geräten.
² Der Einsatz von Sicherheitssystemen entbindet nicht von der Notwendigkeit der Verkehrsbeobachtung.



252.000 m² Sommerfreude

Freie Wohnungen mit Balkon finden Sie auf unserer Website:
wgg-guestrow.de

Wohnungsgesellschaft Güstrow
 Telefon 03843 750-0

Treppenlifte für jede Treppenart!

- Beratung kostenlos & individuell bei Ihnen vor Ort.
- Wir sind für Sie ganz in Ihrer Nähe.

Rufen Sie an:
03869 782970

kostenloser Ratgeber zum Download

7 Tipps zur Vermeidung der größten Fehler beim Kauf eines Treppenliftes

www.treppenlift-kaufen.tips

mobil

H. Neumann, Am Wodenweg 29, 19073 Stralendorf

„Privater Hausputz mit Beteiligung des Finanzamtes“

Lassen Sie jetzt Ihre Fenster putzen - bis zu 100 % steuerlich absetzbar

- Unterhaltsreinigung
- Teppich- u. Polstermöbelreinigung
- Glasreinigung
- Dachrinnenreinigung
- Geschenkgutscheine für Jubiläen und Feiertage

RB Glas- und Gebäudereinigung GmbH

... Ihr Partner in allen Reinigungsfragen

Glas- und Gebäudereinigung GmbH • Rövertannen 12
 18273 Güstrow • Tel./Fax 03843 210167
www.rb-reinigung.de • E-Mail: info@rb-reinigung.de

Gärtnerei & Blumenhaus

Moth

19399 Dobbertin
 Tel. (038736) 4 23 70 · Fax 4 29 54

Kaufen wo es wächst!

- Schnittblumen
- Topfblumen
- Stauden
- Floristik für besondere Anlässe

- Chrysanthemen im 5-Liter-Topf
- Stauden im 5-Liter-Topf

Unsere Öffnungszeiten:
 Mo. - Fr. 8.30 - 18.00 Uhr · Sa. 8.30 - 11.30 Uhr

Wollen Sie Ihre Immobilie verkaufen?

Wir suchen für vorgemerkte Kunden Immobilien aller Art und bieten Ihnen eine kompetente und seriöse Abwicklung.

Sigrid Biegel
 18273 Güstrow
 Wachsbleichenstr. 11
 Tel. 0381 643-6506
sbiegel@ospa.de

In Vertretung der LBS Immobilien GmbH
www.ospa.de/immo

OstseeSparkasse Rostock